HAUSORDNUNG

für das Kantonsspital Winterthur

KSW
Kantonsspital
Winterthur

Die Geschäftsleitung des Kantonsspitals Winterthur beschliesst:

§ 1. Zweck

Die Hausordnung bezweckt insbesondere

a. die Gewährleistung der Sicherheit am Kantonsspital Winterthur (KSW),
b. die Unterstützung des ordentlichen Betriebes zur optimalen Erfüllung des Auftrages des KSW,
c. die Wahrung der Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten sowie des Personals.

§ 2.Geltungsbereich

1. Die Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im KSW aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Studierende, das Personal sowie Drittmittelangestellte.
2. Sie gilt in allen Räumen des KSW; auch in hinzugemieteten, in solchen des Unterrichts und der Forschung, in Personalunterkünften und -restaurants sowie auf dem gesamten zum KSW gehörenden Gelände.

§ 3. Zutritt

1. Der Zutritt zum KSW ist auf folgende Personen beschränkt:
   a. Patientinnen und Patienten des KSW,
   b. Personal des KSW, inklusive einzelfallweise beigezogene Personen,
   c. Begleitpersonal, Betreuerinnen und Betreuer sowie Besucherinnen und Besucher von Patientinnen und Patienten,
   d. Studierende sowie Dozierende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern,
   e. Mitglieder von für das KSW bestellten Kommissionen und Behörden,
   f. Personen, die Aufträge des KSW erfüllen,
   g. Besucherinnen und Besucher von allgemein zugänglichen Betrieben im KSW (Cafeteria, Kiosk usw.) sowie von Veranstaltungen.
2. Andere Personen benötigen zum Zutritt die Einwilligung der zuständigen Stelle.

§ 4. Haltung zu Übergriffen

Übergriffe jeglicher Art (insbesondere verbale, körperliche, psychische oder sexuelle) werden nicht toleriert und sind verboten.

§ 5. Verbotene Tätigkeiten

1. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art (z.B. Filmen, Fotografieren, Aufzeichnen von Gesprächen) sind untersagt. Sie sind nur zulässig nach vorangehender Rücksprache sowie Genehmigung durch das leitende, vor Ort anwesende Personal. Medien (Presse, Radio, Fernsehen, Socialmedia) haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten eine Bewilligung bei der Abteilung Kommunikation einzuholen.
2. Ohne Bewilligung sind untersagt:
   a. der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
   b. Werbung, Sammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke (z.B. durch Flugblätter und Anschläge),
   c. politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
   d. Veranstaltungen von Vereinigungen,

e. Ausstellungen,
f. Flüge und Aufnahmen mit Drohnen.

3. Bewilligungen für Tätigkeiten nach Abs. 2 erteilt die Abteilung Integrale Sicherheit.

§ 6. Beachtung von Weisungen

Anordnungen und Weisungen im KSW sind zu befolgen. Das gilt insbesondere für:

a. Rauchverbot,
b. Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen sowie des Drogenhandels,
c. Brandschutzvorschriften und Brandschutzmassnahmen,
d. Sperrung von Räumen und Zugängen,
e. Umgang mit technischen Anlagen, wie z.B. mit Personen- und Warenaufzügen,
f. Benützung der Parkanlagen,
g. Parkierungsordnungen.

§ 7. Besuchszeit

Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichte Besuchsordnung und die im Einzelfall erteilten Weisungen des Personals zu halten.

§ 8. Elektrische Geräte / Fahrgeräte

1. Mitgebrachte Fahrzeuge und Geräte (Fernseh- und Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Bereichs Betrieb an das Stromnetz angeschlossen werden.
2. Wer ein bewilligtes Gerät ans Stromnetz anschliesst, bleibt dafür verantwortlich, dass das Material intakt ist. Akkus und/oder E-Geräte dürfen nur an dafür vorgesehenen Ladestationen geladen werden.
3. Es dürfen nur vom KSW zugelassene Fahrgeräte in den Räumen und Gängen eingesetzt werden.

§ 9. Hygienevorschriften

1. Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z.B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.
2. Das Halten und Mitbringen von Tieren in Gebäuden, welche nicht rein administrativen Zwecken gewidmet sind, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: Dienst- und Assistenztiere (Ausweis).
3. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
4. Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

§ 10. Ergänzende Vorschriften

1. Der Geschäftsleitung bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen.
2. Das gleiche Recht steht den Leitenden von Bereichen und Organisationseinheiten, in Bezug auf den Kontakt von Dritten mit Patientinnen und Patienten sowie von Patientinnen und Patienten untereinander, zu.

§ 11. Vollzug, Sanktionen

1. Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Geschäftsleitung. Sie kann weitere Stellen im KSW mit dem Vollzug beauftragen.
2. Zuwiderhandlungen können mit Busse und Hausverbot bestraft werden. In leichten Fällen kann ein Verweis oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.
3. Die Geschäftsleitung oder von ihr damit betraute Stellen unterstützen das betroffene Personal, falls dieses wegen Übergriffen eine Strafanzeige gegen die fragliche/n Person/en einreichen möchte. Das Recht zur Einreichung einer Strafanzeige besteht für das Personal unabhängig von einer Sanktion seitens KSW.
4. Die Geschäftsleitung kann unzulässige Anschläge und Gegenstände kostenpflichtig entfernen lassen. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen (wie unzulässige Anschläge und Flugzettel) und anderer Gegenstände von geringem Wert besteht kein Anspruch.

§ 12. Inkrafttreten

1. Diese Hausordnung wurde vom Spitalrat am 4. Juli 2025 gestützt auf § 15 des Statuts über das Kantonsspital Winterthur (KSW-Statut) vom 14. Juni 2010 genehmigt.
2. Sie tritt am 1. August 2025 in Kraft und löst die alte Hausordnung vom 1. April 2011 ab.

Im Namen der Geschäftsleitung

Guido Speck
Vorsitzender der Geschäftsleitung

KANTONSSPITAL WINTERTHUR
Brauerstrasse 15
Postfach
8401 Winterthur
Tel. 052 266 21 21
info@ksw.ch
www.ksw.ch